



**S A T Z U N G**  
**des Landkreises Wolfenbüttel**  
**über die Festlegung von Schulbezirken**  
**für den Besuch von Gesamtschulen**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds.GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.März 1998 (Nds. GVBL. S. 137) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Schulbezirk für Integrierte Gesamtschulen im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel**

- (1) Für die Jahrgänge 5 bis 10 (Sekundarbereich I) der Gesamtschulen

- **IGS Wallstr.**, Wallstr. 22 - 26, 38300 Wolfenbüttel,  
- **Henriette-Breymann-Gesamtschule**, Ravensberger Str. 19, 38304 Wolfenbüttel,

wird ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

Dem gemeinsamen Schulbezirk werden zugeordnet:

Schülerinnen und Schüler aus der

- Stadt Wolfenbüttel
- Samtgemeinde Baddeckenstedt
- Einheitsgemeinde Cremlingen
- Samtgemeinde Oderwald
- Einheitsgemeinde Schladen-Werla
- Samtgemeinde Sickte ohne die Ortsteile
- Evessen, Gilzum, Hachum der Gemeinde Evessen (Samtgemeinde Sickte)
- Dettum, Mönchevahlberg, Weferlingen der Gemeinde Dettum (Samtgemeinde Sickte).

- (2) Die Schülerinnen und Schüler aus der Einheitsgemeinde Cremlingen und der Samtgemeinde Sickte ohne die Ortsteile

Evessen, Gilzum, Hachum der Gemeinde Evessen sowie  
Dettum, Mönchevahlberg, Weferlingen der Gemeinde Dettum

haben ein Wahlrecht zum Besuch der

**Integrierten Gesamtschulen in der Stadt Wolfenbüttel und der IGS in Schöppenstedt.**

- (3) Die Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt haben ein Wahlrecht zum Besuch der
- **Integrierten Gesamtschulen in der Stadt Wolfenbüttel** sowie entsprechend von Vereinbarungen mit der Stadt Salzgitter und der Stadt Hildesheim zum Besuch der
  - **IGS Salzgitter**, Pestalozzistr. 20, 38226 Salzgitter,
  - **Oskar-Schindler-Gesamtschule**, Bromberger Str. 36, 31141 Hildesheim,
  - **Robert-Bosch-Gesamtschule**, Richthofenstr. 37, 31137 Hildesheim.

## § 2 Schulbezirk für die IGS Schöppenstedt

- (1) Für die Jahrgänge 5 bis 10 (Sekundarbereich I) der IGS Schöppenstedt, Wallpforte 6, 38170 Schöppenstedt, wird der Schulbezirk wie folgt festgelegt:
- Schülerinnen und Schüler aus
- der Samtgemeinde Elm-Asse
  - den Ortsteilen
  - Evessen, Gilzum, Hachum der Gemeinde Evessen (Samtgemeinde Sickte)
  - Dettum, Mönchevahlberg, Weferlingen der Gemeinde Dettum (Samtgemeinde Sickte).
- (2) Die Schülerinnen und Schüler aus der Einheitsgemeinde Cremlingen und der Samtgemeinde Sickte ohne die Ortsteile
- Evessen, Gilzum, Hachum der Gemeinde Evessen sowie  
Dettum, Mönchevahlberg, Weferlingen der Gemeinde Dettum
- haben ein Wahlrecht zum Besuch der
- IGS in Schöppenstedt und der Integrierten Gesamtschulen in der Stadt Wolfenbüttel.**
- (3) Entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt haben Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Heeseberg das Wahlrecht zum Besuch der IGS in Schöppenstedt.

## § 3 Aufnahmekapazitäten

Eine Aufnahme in den Gesamtschulen kann nur im Rahmen der vorhandenen räumlichen Kapazitäten erfolgen. Ein Anspruch auf Einrichtung zusätzlicher Klassen außerhalb der vorhandenen Kapazitäten kann nicht erhoben werden.

Ab dem Schuljahr 2018/19 aufsteigend beträgt die Höchstgrenze pro Klasse in der IGS Wallstr. 26 Schülerinnen und Schüler = 130 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang.

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden bei der Bildung der Klassen entsprechend dem Runderlass des Kultusministeriums zur Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen in der zz. geltenden Fassung doppelt gezählt.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen vom 07.05.2018, (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 17.05.2018), außer Kraft.

Wolfenbüttel,

Christiana Steinbrügge

Landrätin

Entwurf